

## Nachrichten 06/2010

In diesen Nachrichten bringen wir die Informationen über die verabschiedeten Änderungen in

1. Mehrwertsteuergesetz (MWStG),
2. Gesetz über die Verwendung der elektronischen Registrierungskassa
3. Rechnungslegungsgesetz

### 1. Novelle des MWStG gültig ab 1.1.2011

- Ab 1.1.2011 wird der MWSt-Satz von 19 % auf 20 % erhöht. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine rechtzeitige Umstellung der Rechnungs- und Buchhaltungssoftware bzw. Registrierungskassa erforderlich ist.
- Der ermäßigte MWSt-Satz iHv 10 % bei ausgewählten Waren bleibt unverändert.
- Der ermäßigte MWSt-Satz iHv 6 % für sog. Hofverkauf wurde aufgelöst.
- Das Grundsatzprinzip der Versteuerung von Dienstleistungen im Ort des Verbrauches wird ab 1.1.2011 auch bei Kultur-, künstlerischen, Sport-, Wissenschafts-, Ausbildungs-, Erholungs- und ähnlichen Veranstaltungen wie zB Ausstellungen und Messen bei der Erbringung an eine steuerpflichtige Person angewendet, mit Ausnahme, wenn diese Leistungen mit dem Eintritt auf so eine Veranstaltung verbunden sind; wenn eine slowakische steuerpflichtige Person solche Leistungen von einem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedsstaat empfängt, ist sie zur Steuerzahlung verpflichtet. Falls diese Person nicht als MWSt-Zahler oder zur Steuer nach § 7 MWStG registriert ist, ist sie verpflichtet sich noch vor der Leistungserbringung nach § 7a MWStG zu registrieren. Falls die Veranstaltung auch mit dem Eintritt verbunden ist, bleibt der Ort der Leistung weiterhin im Land der tatsächlichen Erbringung von angeführten Leistungen. Wenn diese Leistungen einer anderen als steuerbarer Person erbracht werden, unterliegen sie der MWSt in dem Veranstaltungsland.
- Bei der Verrechnung für eine wiederholte oder Teilleistung bei Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen wird als Tag der Lieferung neuerlich „spätestens“ der letzter Tag des Monats, zu dem sich die Zahlung bezieht, eingeführt; dadurch wird vor allem bei wiederholten Lieferungen die Verrechnung bei Zahlungen am Anfang des Monats vereinfacht.
- Sog. inländische reverse charge (dh eine Lieferung zwischen zwei slowakischen Subjekten, bei der die MWSt durch den Empfänger zu zahlen ist) wird erweitert. Bisher hat diese Vorgangsweise bei Lieferung von Metallabfall und Schrott gegolten. Ab dem 1.1.2011 gilt diese Vorgangsweise auch bei der Übertragung von Emissionsquoten von Treibhausgasen.
- Bei Dienstleistungen mit dem Ort der Lieferung im Inland sowie bei der Lieferung von Waren mit Montage von einer ausländischen Person, die in der Slowakei zur MWSt registriert ist, wurde die MWSt bisher durch diese ausländische Person entrichtet. Ab 1.1. 2011 geht die Pflicht zur Entrichtung der MWSt auf den Abnehmer, sofern eine solche ausländische Person im Inland keine Betriebsstätte hat und sie hat sich bei der Lieferung beteiligt. Es ist daher zu empfehlen, von ausländischen Lieferanten mit dem slowakischen UID die Information zu verlangen, ob sie in der Slowakei eine Betriebsstätte haben und ob sich diese Betriebsstätte bei der Lieferung der Ware mit der Montage oder Leistungserbringung beteiligt hat.
- Beim Anlagevermögen (Gebäude, Baugrundstück, Wohnung, Räumlichkeiten, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind) kann ein Steuerzahler die Vorsteuer nur im solchen

Verhältnis geltend machen, in dem er beabsichtigt, dieses Anlagevermögen für die Unternehmung auszunutzen. Falls sich der Nutzungszweck ändert, hat der Steuerzahler eine Korrektur der geltend gemachten Vorsteuer durchzuführen, und zwar während der 20 Jahre. Auch beim Anlagevermögen, bei dem derzeit der Beobachtungszeitraum für die Änderung der Nutzung des Anlagevermögens 10 Jahre war, wird dieser auf 20 Jahre verlängert. In diesem Zusammenhang wird auch die Periode für die Aufbewahrung von Rechnungen betreffend der Anschaffung des Anlagevermögens auf 20 Jahre verlängert.

- Die Rückerstattung der während des Jahres 2009 in einem anderen Mitgliedsstaat bezahlten MWSt kann in der verlängerten Frist bis zum 31.3.2011 beantragt werden (ursprünglich bis zum 30.9.2010).
- Bei einer Betriebsprüfung betreffend der Rückzahlung des MWSt-Guthabens hat die Finanzbehörde die MWSt innerhalb von 10 Tag ab der Wirksamkeit des Bescheides über die Beendigung der Prüfung zurückzuzahlen. Falls der Steuerzahler die Betriebsprüfung nicht innerhalb von 6 Monaten ermöglicht, verliert er am letzten Tag des 6. Monats den Anspruch auf die Rückzahlung des MWSt-Guthabens. Diese Bestimmung gilt für die ab 1.1.2011 beginnenden Steuerperioden.

## 2. Änderungen des Gesetzes über die Verwendung der Registrierungskassa (ERP)

- Die Novelle des Gesetzes tritt in Kraft ab 30.12.2010, dh bereits am 31.12.2010 ist nach der Novelle des Gesetzes vorzugehen.
- Unternehmer konnten bis zum 31.12.2010 wählen, ob sie nach der alten Verordnung Nr. 55/1994 Slg. oder ob sie eine neue ERP erwerben und nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 289/2008 Slg. über die Verwendung von ERP vorgehen. Durch die Novelle des Gesetzes wird der ursprüngliche Termin 1.1.2011 auf 1.1.2012 verlegt, wenn die Unternehmer eine neue ERP mit anspruchsvolleren Parametern erwerben müssen und ab dem 1.1.2012 sind daher die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Sollte allerdings ein Unternehmer eine neue ERP und Zertifikat nach dem neuen Gesetz bereits haben, ist er verpflichtet die Umsätze in der neuen ERP zu evidieren.
- Nach der Verordnung Nr. 55/1994 Slg. gültig bis 28.2.2009 musste ein Unternehmer bei einer Barzahlung der Rechnung diese Zahlung nicht in der ERP evidieren. Nach dem neuen Gesetz Nr. 289/2008 Slg. muss ein Unternehmer eine Barzahlung in der Registrierungskassa evidieren, auch wenn er für diese Lieferung mit Barzahlung eine Rechnung erstellt; zu dieser Barzahlung ist der Kassabon aus der ERP zu drucken und zu der Rechnung anzuhängen.
- Unternehmer, den nach dem 30.12.2010 die Pflicht zur Verwendung der ERP erstmalig entsteht, sind verpflichtet, nur neue ERP entsprechend dem neuen Gesetz Nr. 289/2008 Slg. idgF zu verwenden. Daraus ergibt sich, dass falls ein Unternehmer nach dem 30.12.2010 von Abnehmern eine Barzahlung für die Ausgangsrechnung entgegen nimmt, ist er verpflichtet diese Zahlung in der ERP zu evidieren. Falls ein Unternehmer bisher keine ERP verwendet hat, ist er verpflichtet eine ERP mit neuen Parametern anzuschaffen oder er hat die Barzahlungen für Ausgangsrechnungen verhindern.
- Die Novelle des Gesetzes führt auch die Pflicht zur Verwendung der ERP für ausländische Unternehmer ein. Es handelt sich um Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb von Slowakei, wenn sie in der Slowakei Waren verkaufen oder Leistungen erbringen, und für diese Lieferungen Barzahlungen oder andere Zahlungsmittel, die Bargeld ersetzen,

empfangen. Dadurch soll eine Gleichstellung von ausländischen Unternehmen mit inländischen erreicht werden.

- Die Novelle regelt auch die Pflichtangaben, die auf einem durch ERP erstellten Beleg bei einer Barzahlung der Rechnung und bei der Erstellung eines Beleges mit der Bezeichnung „VKLAD“ anzuführen sind.

### **3. Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes**

Ab dem 31.12.2010 wird die Muttergesellschaft nicht verpflichtet sein, einen konsolidierten Jahresabschluss und Jahresbericht zu erstellen, falls durch die Erstellung des Jahresabschlusses nur für die Muttergesellschaft nicht bedeutend die Ansicht auf die finanzielle Lage, Aufwendungen, Erträge und Wirtschaftsergebnis des Konsolidierungskreises beeinflusst wird. Diese Bestimmung ist erstmalig für die Jahresabschlüsse, die zum 31.12.2010 erstellt werden, anzuwenden.

Die in diesen Nachrichten angeführten Informationen haben nur einen informativen Charakter und sie ersetzen nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte es bei der Anwendung von diesem allgemeinen Informationen zu einer Fehlinterpretation kommen, trägt Dekret keine Verantwortung für eventuelle Fehler und Dekret weiters trägt Dekret keine Gefahr an Schaden, die bei der Anwendung von angeführten Informationen entstehen könnten. Bei der Suche nach den Lösungen ist zu empfehlen, Mitarbeiter von Dekret zu kontaktieren.